

Ohne Sauerstoffflasche nach Myanmar?

Reiseveranstalter kündigt Reisevertrag eines an Schlaf-Apnoe leidenden Kunden

Herr X leidet seit geraumer Zeit an so genannter Schlafapnoe, d.h. an Atemstillständen während des Schlafes. Deshalb muss er nachts ein Gerät mit Atemmaske benutzen, das er auch auf Reisen mitnimmt. Unterstützend setzt er eine Sauerstoffflasche ein.

Im Mai 2010 buchte X für sich und seine Lebensgefährtin eine Rundreise durch Myanmar bei einem Reiseveranstalter, der sich auf ärztlich begleitete Reisen spezialisiert hat. Bei einer Indienreise mit dem Unternehmen hatte X 2009 gute Erfahrungen gemacht: Es gab keine gesundheitlichen Probleme und er durfte die nötigen Utensilien im Flugzeug mitnehmen.

Auch diesmal teilte er der Fluggesellschaft (ärztliches Attest inklusive) mit, dass er das CPAP-Gerät während des Flugs im Handgepäck bei sich haben müsse. Das gehe in Ordnung, teilte die Fluggesellschaft mit, doch die Sauerstoffdose müsse "außen vor bleiben". Weil nun aber die Ärztin des Reiseveranstalters behauptete, ohne Sauerstoffdose sei es medizinisch nicht zu verantworten, Herrn X mitzunehmen, machte der Veranstalter einen Rückzieher.

Er kündigte den Reisevertrag, weil er das womöglich lebensbedrohliche Risiko für den Kunden nicht tragen könne. X forderte daraufhin vom Reiseunternehmen Schadenersatz für unnötige Ausgaben und Entschädigung für entgangene Urlaubsfreude. Zu Recht, wie das Amtsgericht Köln entschied (142 C 57/12).

Weder die Schlafapnoe selbst, noch das Verbot der Airline, eine Sauerstoffdose im Handgepäck mitzuführen, berechtigten den Reiseveranstalter dazu, den Reisevertrag zu kündigen. Deshalb schulde er Herrn X und seiner Lebensgefährtin je 1.048 Euro Entschädigung sowie Schadenersatz für Impfungen, Reiseführer und andere Ausgaben, die durch die unzulässige Kündigung überflüssig wurden.

Nach Aussage eines Sachverständigen wäre es für X kein Risiko gewesen, an dem Flug ohne Sauerstoffdose teilzunehmen. Das sei eine Fehleinschätzung der Ärztin gewesen, die den Myanmar-Urlaub begleiten sollte. Von einem Reiseveranstalter, der Reisen mit ärztlicher Begleitung anbiete, könne man mehr medizinischen Sachverstand erwarten — zumal Herr X nicht zum ersten Mal mit dem Unternehmen reiste.

Schon das Attest des Hausarztes habe klargestellt, während des Fluges sei zur Therapie von Atemproblemen (nur) das Gerät mit Atemmaske notwendig. Und die hätte Kunde X mitnehmen dürfen. Das Problem mit dem Flug hätte der Reiseveranstalter mit X klären können und müssen, anstatt zu kündigen. Schließlich werbe er damit, Reisenden mit gesundheitlichen Schwierigkeiten Fernreisen zu ermöglichen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/ohne-sauerstoffflasche-nach-myanmar>